

Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V. • Torfbruchstr. 25 • 40625 Düsseldorf

Christlicher Gemeinnütziger Verein  
Kinderhospiz e.V.  
Herrn Roland Stengel  
Neubreisacher Str. 3a  
47137 Duisburg

Förderverein Kinder- und  
Jugendhospiz Düsseldorf e.V.  
Torfbruchstr. 25  
40625 Düsseldorf

Tel.: 0211/61 01 95-0

Fax: 0211/61 01 95-79

E-Mail: info@kinderhospiz-regenbogenland.de

15. August 2018/nh/bb-mc

## Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Sehr geehrter Herr Stengel,

für Ihre Spende, die bei uns eingegangen ist, möchten wir uns bei Ihnen von ganzem Herzen bedanken.

Mit Ihrer Hilfe sind unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland für die Kinder da, die schwer erkrankt sind und deren Lebenszeit begrenzt ist. So ist es vor allem die Zeit, die wir den Kindern und ihren Familien schenken können, deren Alltag durch die Krankheit des Kindes bestimmt wird.

Das Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland finanziert sich durch mehr als die Hälfte aus Spenden. Ohne die Unterstützung der vielen Ehrenamtlichen, Spenderinnen und Spender und Zuwendungen aus Vereinen und Stiftungen wäre diese Arbeit nicht möglich.

Umso mehr freuen wir uns, dass Sie an unserer Seite stehen.  
Vielen Dank dafür.

Mit allen guten Wünschen  
und freundlichen Grüßen,

Ihr Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e.V.



Norbert D. Hüsson  
(Vorsitzender)



Bernd Breuer  
(stellv. Vorsitzender)

### Vorstand:

Norbert D. Hüsson, Vorsitzender  
Natalia Köhler, Bernd Breuer,  
Anja Eschweiler, Ilka Schrimpf

### Spendenkonto:

Stadtsparkasse Düsseldorf:  
Konto Nr. 10 330 900, BLZ 300 501 10  
IBAN DE22 3005 0110 0010 3309 00, BIC DUSSEDDXXX

Deutsche Bank:  
Konto Nr. 632 412 300, BLZ 300 700 24  
IBAN DE33 300 700 240 6324123 00, BIC DEUT DE DBDUE

USt.-Id.-Nr.: 133/5906/2134

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e. V.  
Torfbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag** Nr. **63095**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Christlicher Gemeinnütziger Verein Kinderhospiz e.V , Neubreisacher Str. 3a, 47137 Duisburg

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 50,00 EUR	- in Buchstaben - --fünf-null--	Tag der Zuwendung 13.08.2018
--	------------------------------------	---------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Mitte, StNr. 133/5906/2134, vom 31.07.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke (öffentliche Gesundheitspflege) verwendet wird.

Düsseldorf, 17.08.2018

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsamphängers)



Förderverein  
Kinder- u.  
Jugendhospiz  
Düsseldorf e.V.  
Für Miteinander-Momente  
Torfbruchstr. 25 · 40625 Düsseldorf  
Tel. 02 11 / 16 78 700 · Fax 02 11 / 16 78 702  
info@kinderhospiz-regenbogenland.de  
www.kinderhospiz-regenbogenland.de

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).